



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nutzen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042-

Datum

24 -07- 1996

Betreff

wie umstehend

Beilage: Konv.

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Richtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	33-GE/1996
Datum: 29. JULI 1996	
Verteilt	1. Aug. 1996 <i>ju</i>

Mag. Pejerl

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. H. B.



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Zahl

0/1-182/296-1996

Chiemseehof

(0662) 8042-2982

Datum

Frau Dr. Margon

24.7.1996

Betreff

WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien; Stellungnahme

Bezug: Do Z1 16.543/72-IB/96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Der Regelungsgegenstand stellt den letzten Teil eines Gesamtpaketes dar, der als dringend erforderlich angesehen wird. Die Gesetzesvorbereitungen sind weit gediehen. Sie abzubrechen und auf die ins Spiel gebrachte Regelungsalternative, aufbauend auf der Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes, umzuschwenken, würde zunächst einmal erheblichen Zeitverlust bedeuten.

Die alternative Regelung durch Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft würde zwar grundsätzlich einen gangbaren Weg darstellen: Der Bund könnte sein Ziel, die Deponieverordnung als Maßstab für den Stand der Technik für alle Deponien verbindlich heranzuziehen, aber nur erreichen, wenn er die Deponien unter 100.000 m³ einbezieht. Ansonsten müßte der Landesgesetzgeber in diesem Sinn tätig werden. Viel schwerer als die Notwendigkeit einer Änderung des Salzburger Abfallgesetzes 1991 wiegt der Umstand, daß auf diese Weise die Gefahr von Doppelgeleisigkeiten bzw Doppelverfahren besteht. Derzeit sieht das Salzburger Abfallgesetz 1991 vor, daß eine abfallrechtliche Bewilligung entfällt, wenn eine gewerberechtliche Bewilligung er-

- 2 -

forderlich ist. Wenn in den gewerberechtlichen Verfahren wasserrechtliche Vorschriften bzw Vorgaben nicht mitzuvollziehen sind, weil solche nicht bestehen, wäre auf Landesebene zusätzlich zum Erfordernis der gewerberechtlichen Bewilligung wieder eine abfallrechtliche Bewilligung einzuführen. Außerdem kann es nicht selten dazu kommen, daß ohnedies auch ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Doppelgeleisigkeiten in beiden Formen sind aber unbedingt zu vermeiden.

Bedürftig, hinterfragt zu werden, erscheint das so weitgehend angenommene Regelungsbedürfnis. Wie in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt wird, soll § 31b WRG in Anlehnung an die Regelung des bestehenden § 31a jenes Gefahrenpotential aus Abfalldeponien erfassen, das sich auf Grund der Sachlage trotz optimaler Vorsorge gegen (Grund)Wasserbeeinträchtigungen ergeben könnte, wenn die nach dem Vorsorgeprinzip projektsgemäß vorgesehenen Anlagen aus irgendwelchen Gründen (zB Leckagen) nicht mehr ausreichen, den Gewässerschutz zu gewährleisten. Die Deponieverordnung soll offenbar für jene Anlagen zur Geltung gebracht werden, die derzeit weder vom AWG noch von den landesrechtlichen Abfallgesetzen erfaßt werden, und so einen Anpassungsbedarf, der von den Wasserrechtsbehörden zu verfolgen ist, für alle "bestehenden" Deponien auslösen. (Der in den Erläuterungen eingeschränkte Begriffsverständnis, was als bestehende Deponien gilt, müßte im übrigen im Gesetzestext festgeschrieben werden.) Selbst unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzipes kann darauf hingewiesen werden, daß gerade im Hinblick auf den Gewässerschutz § 32 WRG 1959 nach wie vor greift, wenn auch Anlagen nach § 31b WRG 1959 zur Beurteilung heranstehen und zu prüfen ist, ob dennoch Sickerwässer anfallen, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angegebenen Vollzugskosten sind aus ha Sicht viel zu gering bemessen. Neben der endgültigen Einstellung des Deponiebetriebes ist auch die dreimalige Anzeige der Änderung zur Anpassung an den Stand

der Technik erforderlich. Diese Anzeigen bedürfen einer Prüfung durch Sachverständige aus dem Kreis der Deponietechnik, Wasserwirtschaft, Geologie, Chemie und Umwelttechnik, Abfalltechnik udgl. Erwartungsgemäß wird die Prüfung der Anzeigen auch zusätzliche behördliche Vorschriften nach sich ziehen. Der Verfahrensaufwand wird ein ganz erheblicher sein, der in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes total unterschätzt wird. Genauere Kostenberechnungen sind allerdings wegen der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich. Auf Grund der neuen verwaltungsmäßigen Belastungen und finanziellen Unabwägbarkeiten muß der Gesetzentwurf abgelehnt werden, wenn nicht der Bund die Mehrbelastungen zur Gänze abgilt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 31b Abs 1:

Künftig werden Anlagen zur "langfristigen Ablagerung" von Abfällen (Abfalldeponien) und ihre Änderung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Als Änderung gilt auch die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagenteilen. In der Vollziehung wird diese Bestimmung eher zu einer Verwaltungsausdehnung als zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Es ist nicht verständlich, warum die Stilllegung einer Deponie in Anbetracht der relativ kurzen Frist von 15 Jahren Konsensdauer als Änderung gelten soll. Nicht bestritten wird desweiteren, daß die Beseitigung von Anlagenteilen einer Bewilligungspflicht unter Umständen unterliegen soll. Dafür hätte maßgeblich zu sein, welcher Zweck durch die Beseitigung verfolgt wird. Es ist zu unterscheiden, ob sie dazu dient, um auf eine Einschränkung der Deponieanlage hinzuwirken, was auch eine Einschränkung des seinerzeitig erteilten Konsenses bedeuten müßte, oder ob sie darüber hinaus der Entfernung von dem Gewässerschutz dienenden Anlagenteilen dient, obwohl Deponiegut dort lagert. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß, wie es auch die Erläuterungen ausführen, über die Anlagendeponie selbst nach wie vor abgeleitete Sickerwässer einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG 1959 bedürfen. Die Änderung

solcher Anlagen unterliegt selbstverständlich den Mechanismen des § 32 WRG 1959.

Zu § 31b Abs 1 lit a und b:

Ein wasserrechtsbehördliches Einschreiten ist dann nicht erforderlich, wenn Anlagen errichtet werden, in denen Abfälle ordnungsgemäß bereitgehalten werden, soweit die Lagerung der Abfälle ein Jahr nicht überschreitet. Mit dieser Bestimmung ist auch der Betrieb langfristiger Ablagerung im § 31b Abs 1 Einleitungssatz definiert. Das bedeutet, daß auch bei ordnungsgemäßer Lagerung von Abfällen innerhalb eines Jahres eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nicht besteht. Es muß daher seitens der Wasserrechtsbehörde kontrolliert werden, ob die "ordnungsgemäße" Lagerung nicht über ein Jahr hinaus ausgedehnt wird, was Verwaltungsaufwand nicht sich zieht.

Weiter ist gemäß § 31b Abs 1 lit b die Ablagerung von Abfällen, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist, bewilligungsfrei gestellt. Da es sich dabei auch um Ablagerungen von Abfällen handeln kann, die zu einer Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers führen können, ist die Wasserrechtsbehörde verpflichtet, bei ungeschützter Lagerung solcher Abfälle einzuschreiten. Eine solche Ablagerung von Abfällen ist schon auf Grund der Bestimmungen des § 138 WRG 1959 zu ahnden. Aus der Bewilligungsfreiheit darf nicht der Schluß gezogen werden, es fiele kein Verwaltungsaufwand an.

Zu § 31b Abs 1 lit c:

In den Erläuterungen sind keine Hinweise auf den Kreis der "Betroffenen" enthalten. Es wäre zu klären, ob der Begriff hier mit dem im § 138 Abs 1 WRG 1959 verwendeten Begriff ident ist. Steht einer Änderung von Anlagenteilen ohne nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte nichts entgegen, ist daher die Frage berechtigt, wer sonst noch als Betroffener anzu-

sehen ist. Dies geht weder aus den Erläuterungen noch aus dem Gesetzestext hervor.

Zu § 31b Abs 2:

Mit dieser Bestimmung werden in Abänderung zu § 103 und auch im Zusammenhang mit § 29 AWG neue Bestimmungen eingeführt, die in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und möglicherweise auch in einem AWG-Verfahren zu beachten sind. Die Systematik des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird dadurch zwar gestört. Wenn erreicht werden soll, daß auch für den einfachen Staatsbürger eine Fundstelle geschaffen werden soll, an der er sich für die Beschaffung der für die erforderliche Bewilligung notwendigen Unterlagen orientieren kann, kann dies trotzdem akzeptiert werden. Es wird jedoch auf die angeführten Bestimmungen des § 29 AWG hingewiesen, die bereits in Ausweitung des § 103 WRG 1959 Normen enthalten und nunmehr durch eine dritte Vorschrift zumindest in jenen Fällen, die dem AWG oder den landesrechtlichen Abfallgesetzen unterstellt sind, beachtet werden müssen.

Zu lit d:

Es ist fraglich, ob trotz Einhaltung des Standes der Technik zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehene Maßnahmen auf die Dauer der Ablagerung grundsätzlich eingehalten werden können (lit d). Was geschieht, wenn die Deponie zwar eingestellt, aber nicht mehr dem Stand der Technik im Sinne einer novellierten Deponieverordnung entspricht? Es erhebt sich die Frage, ob auf die Ablagerung überhaupt eingestellt werden kann. Eine Beseitigung der seinerzeit bewilligten Ablagerung von Abfällen ist kaum mehr umsetzbar, zumal Deponien, die endlich auch entgegen von Bürgerinitiativen und anderen Mechanismen bewilligt werden konnten, nicht aufgelöst werden können, da das Deponiegut nach Ablauf des Konsenses nicht mehr an eine andere Stelle verfrachtet werden kann.

Zu lit e:

Es ist selbstverständlich, daß im Fall einer Stilllegung (Auflassung) eine Nachsorge erforderlich ist, die schon im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu bedenken ist. Da aber die Stilllegung als Abänderung gilt, erhebt sich die Frage, ob systematisch für die Stilllegung bzw für die Nachsorgemaßnahmen ein eigener Bewilligungstatbestand im Sinne des § 31b Abs 1, und zwar als Abänderung der Anlage, sinnvoll ist. Eine Stilllegung kann nur den Sinn haben, das Deponiegut, so wie es sich letztlich ergibt, den weiteren natürlichen Prozessen zu überlassen. Das heißt, daß die Stilllegung selbst keine Änderung der Anlagen bewirkt. Vielmehr ist darauf zu achten, daß die im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht ausschließlich nach § 31b, sondern vielmehr auch nach § 32 im Rahmen der Bewilligung notwendigen Vorsorgen weiterhin in der Verantwortung des Deponiebetreibers bleiben. Die nach § 32 WRG 1959 zu bewilligenden Abwasserbeseitigungen aus dem Deponiebereich erfordern unabhängig von § 31b nach wie vor eine Kontrolle auf deren Funktionstüchtigkeit und somit Hintanhaltung einer Gewässerverunreinigung. Inwieweit hier die seinerzeitigen Deponiebetreiber noch weiterhin in die Verantwortung einbezogen werden können oder diese nur die Rechtsnachfolger trifft, sei derzeit dahingestellt.

Zu § 31b Abs 3:

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen erscheint der Begriff "auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt" für die Vollziehung problematisch. Selbst wenn die Deponie eingestellt ist und nicht mehr weiter beschickt wird, ergeben sich im Sinne des § 32 WRG 1959 zumeist lang anhaltende Einwirkungen auf Gewässer, wenn auch über Reinigungsanlagen. Im Bewilligungsverfahren wird nur schwer von den beigezogenen Sachverständigen eine Abschätzung im Sinn der Bewilligungstatbestände getroffen werden können, die auch nach Auflassung der Deponie die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung konkretisieren soll. Mit der Einstellung der Deponie kann sich der Betreiber der Deponie seiner

Verantwortung entziehen, wenn er auch eine gewisse Sicherstellung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu leisten hat.

Mit dieser Novelle wird der Stand der Technik an der Einhaltung jener Anforderungen, die gemäß § 29 Abs 18 AWG verordnet werden, gemessen. Damit gemeint ist die Deponieverordnung, die nunmehr auch Einfluß auf jene Bereiche finden soll, die weder vom AWG noch von den landesrechtlichen Abfallgesetzen erfaßt sind. Dies führt jedoch zu einem komplexen Verwaltungsmehrbedarf, nämlich in die Richtung, daß an die betroffenen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Kostenschätzung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wonach die Novelle keine besonderen Auslagen der Verwaltung erfordert, ist jedenfalls als völlig unrealistisch einzuschätzen.

Die Zulassung der Aufnahme des Deponiebetriebes nach der behördlichen Überprüfung (§ 121) der hiezu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen, wird begrüßt. Eine Regelung des Gegenstandes im § 112 WRG 1959 wird zur Diskussion gestellt.

Zu § 31b Abs 4:

Die Einbringung von Abfällen in die Deponie soll jeweils nur für einen Zeitraum von 15 Jahren bewilligt werden. Es wird darauf verwiesen, daß es bereits derzeit äußerst schwierig ist, Deponieflächen zu finden, ohne auf Widerwillen der Bevölkerung zu stoßen und tagespolitische Reaktionen zu schüren. Es erscheint erforderlich, besonders sorgsam vorzugehen und gewonnene im abfall- und wasserwirtschaftlichen Sinn gefundene Deponieflächen möglichst lang dem eigentlichen Zweck zuzuführen.

Die wohlgemeinte Möglichkeit der Verlängerung des Einbringungszeitraumes scheint daher gemessen an den bisherigen Regelungen des § 21 WRG 1959 zwar als Sonderregelung für § 31b durchaus gerechtfertigt, kann jedoch nicht die Sorge entkräften, daß grundsätzlich Deponien nur für 15 Jahre Bestand haben sollen. Es ist davon auszugehen, daß die Suche nach Deponieflächen viel Zeit in Anspruch nimmt, die Verfahren selbst nicht unproblematisch sind und darüber hinaus aber auch gerade im Hinblick auf die Problema-

tik der zu beurteilenden Novelle nicht nur ein Zeitkalkül, sondern geradezu eine Kapazität (daher berechtigterweise Angaben im Projekt gemäß § 32 Abs 2 lit b) fordern, die weit über 15 Jahre reicht. Die Beschränkung auf 15 Jahre ist außerordentlich problematisch. Das Abfallaufkommen kann über einen solchen Zeitraum nicht genau abgeschätzt werden. Es wird dabei nicht übersehen, daß sich auf Grund der Entwicklung der Technologie Verbesserungsmöglichkeiten anbieten, die auch mit Hilfe der Gesetzgebung durch die einzelnen Deponiebetreiber zu ergreifen sein werden. Hat jedoch auf Grund der wasserrechtlichen Bewilligung und der Überprüfung einer solchen Anlage diese den seinerzeitigen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bewilligung erreicht, soll sie nicht schlechter gestellt werden als andere Anlagen, die dem Stand der Technik angepaßt wurden, bei denen die Betreiber 20 Jahre keine Befürchtung hegen müssen, daß die Wasserrechtsbehörde mit dem Anliegen an sie herantritt, den seinerzeitigen Stand der Technik zu verbessern. Es wird dabei auch nicht übersehen, daß auf Grund der Abfalltechnologieentwicklung auch in einem Zeitraum von 15 Jahren Änderungen eintreten können. Inwieweit dies jedoch auf die wasserrechtlich zu beachtenden Momente zurückgreift, sei dahingestellt. Verbesserungen können nur im Hinblick auf die Hintanhaltung von zu erwartenden Gewässergefährdungen notwendig werden.

Hinsichtlich eines rechtzeitig eingebrachten Ansuchens um Fristverlängerung wird daher von Bedeutung sein, inwieweit sich der Stand der Technik vom Zeitpunkt der ersten Bewilligung bis zur Wiederverleihung geändert hat. Da die Einbringung von Abfällen einzustellen ist, wenn die Bewilligung abgelaufen ist, ist darauf zu achten, ob nicht doch auf der seinerzeitigen Technologie aufbauend eine bestmögliche, dem Stand der Technik entsprechende Anlage vorhanden ist.

Es wird zu überlegen sein, ob in Hinkunft die Konsensdauer oder das veranschlagte Deponievolumen letztendlich ausschlaggebend sein soll. Nur von der Kapazität der bewilligten Deponie kann die tatsächliche Auswirkung auf Gewässer ermessen werden. Die vorgesehene Zeitdauer der Deponiemöglichkeit von höchstens 15 Jahren erscheint nicht realistisch, da durch Abfallvermeidung Kapazitä-

ten offen bleiben, die nur wegen der zeitlichen Befristung der Ablagerung von Müll einen unnützen horrenden Verwaltungsaufwand bewirken. Es wird zu überlegen sein, ob die im Abs 4 letzter Satz angeführte bzw gesetzlich festzulegende Frist den Realitäten entspricht. Die vorgeschlagene Regelung kann nicht im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung gelegen sein.

Zu § 31b Abs 5:

Die Auswirkungen der Deponie auf die Gewässer wirken auch bei entsprechenden Aufbereitungsanlagen nach. Eine Festsetzung der Sicherheitsleistung für die Nachsorge ist kaum möglich.

Zu § 31b Abs 8:

Vorerst wird festgestellt, daß die der Behörde eingeräumte Frist von zwei Monaten zur Überprüfung angezeigter Maßnahmen wesentlich zu kurz bemessen ist. So sehr eine rasche Abwicklung zu wünschen ist, darf doch keine flüchtige Prüfung erfolgen oder diese gänzlich unterbleiben. Der Prüfungszeitraum sollte auf mindestens sechs Monate verlängert werden, ehe mit der Durchführung der Arbeiten begonnen werden kann.

Gemäß § 31b Abs 1 bedarf die Änderung, die Stilllegung als auch die Beseitigung von Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Es stellt sich die Frage, inwieweit durch die Bestimmung des § 31 Abs 8 die Anzeigepflicht in Konkurrenz zu § 31 Abs 1 treten kann. Aus den erläuternden Bemerkungen sind hiezu keine besonderen Erkenntnisse zu gewinnen. Es muß davon ausgegangen werden, daß § 31b mit den Verweisungen auf andere Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 als komplexe Sonderregelung angesehen werden muß.

Abs 8 beauftragt den Deponieberechtigten, entsprechende Unterlagen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Inwieweit diese ausreichen, das Vorhaben als nur anzeigepflichtig zu beurteilen, hängt jeweils von Inhalt und Umfang des Projektes ab. An der Wortgruppe "verlässliche Beurteilung" wird Kritik geübt, da diese Wortwahl in der Vollziehung zu Problemen führen wird. Entweder reichen die

eingereichten Unterlagen für eine Annahme einer nur anzeige-pflichtigen Maßnahme aus, oder es ist dem Deponieberechtigten seitens der Wasserrechtsbehörde die Vorlage ergänzender Unterlagen aufzutragen. Daran schließt sich der Inhalt des nächsten Satzes, wonach die Behörde erforderliche Maßnahmen vorzuschreiben oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen hat, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen unzureichend sind oder der Deponieberechtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Es stellt sich die Frage, welchen Inhalt die Wendung "Verpflichtung des Deponieberechtigten" aufweist.

Da Maßnahmen aus Anlaß der endgültigen Einstellung des Deponiebetriebes in sinngemäßer Anwendung des § 121 zu prüfen sind, ist fraglich, ob diese Verweisung auf § 121 rechtssystematisch richtig ist, zumal hier eine Beziehung zu § 29 Abs 4 WRG 1959 gesehen wird, wonach die abschließenden Vorkehrungen anlässlich des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zum Tragen kommen sollen, nicht aber eine Überprüfung, ob im Sinne des § 121 die errichtete Anlage dem Bewilligungsbescheid entspricht.

Zu § 31b Abs 9:

Abs 9 will in Anlehnung an § 21a WRG 1959 wegen der Unzulänglichkeit bereits getroffener Vorkehrungen eine Anpassung an den Stand der Technik durch zusätzliche oder andere behördliche Maßnahmen vorschreiben. Dabei besteht auch ua die Möglichkeit, daß die Behörde auf Antrag des Deponieberechtigten anstelle der zur Anpassung an den Stand der Technik nötigen Maßnahmen andere vom Deponieberechtigten vorzuschlagende Vorkehrungen zulassen kann, wenn dadurch dem Schutz öffentlicher Interessen in hinreichender Weise entsprochen wird. Darüber hinaus könnte auch eine Nichterfüllung von bestimmten Anforderungen des Standes der Technik zugelassen werden, soweit die Erfüllung behördlich vorgesehener Maßnahmen unverhältnismäßig wäre.

Hier ergibt sich ein im Vollzug des Wasserrechtsgesetzes deutlicher Mehraufwand an Verwaltungstätigkeiten.

Nach ha Auffassung wäre im übrigen der Begriff "vorzuschlagende Vorkehrungen" besser durch "vorgeschlagene Vorkehrungen" zu ersetzen.

Zu § 31d Abs 2:

Bestehende und nach derzeitigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und auch nach dem AWG verhandelte Deponien sollen dem Stand der Technik im Sinn der Deponieverordnung angepaßt werden. Hat man damals schon bereits den seinerzeitigen Stand der Technik berücksichtigt, wird es schwer sein, die hohen Anforderungen der Deponieverordnung an bestehende Deponien umzusetzen. Schwierigste Vollzugsprobleme sind zu befürchten.

Zu § 31d Abs 3:

Unklar ist, wann von einer bestehenden Deponie gesprochen werden kann, die noch nicht ordnungsgemäß aufgelassen wurde. Einerseits könnten darunter auch alle bereits geschlossenen und nicht mehr in Betrieb befindlichen Deponien verstanden werden. Es wird auch nicht erläutert, wann eine bzw wann keine ordnungsgemäße Auflassung der Deponie gegeben ist. Eine Klarstellung ist unbedingt erforderlich, um die von dieser Bestimmung betroffenen Deponien ermitteln zu können.

Es wäre zu klären, ob Deponien, die zwar über eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung verfügen, die Errichtungsarbeiten aber erst im Gange sind, als bestehende Deponien anzusehen sind oder nicht.

Weiter ergeben sich Vollzugsprobleme im Hinblick darauf, daß auch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich Stofflisten berücksichtigt wurden, die für das Deponiegut maßgeblich sind. Da seinerzeit keine Notwendigkeit bestand, den Deponietyp als solchen bekanntzugeben, wird es schwer sein, trotz vorliegender wasserrechtlicher Bewilligung neuerlich einen Deponietyp der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben.

- 12 -

Die weiteren Forderungen in diesem Absatz erscheinen überspitzt und dem derzeitigen Verlauf der Dinge nicht gerecht zu werden. Es wird moniert, daß die im § 31d Abs 3 lit b Z 1, 2 und 3 enthaltenen Forderungen grundsätzlich in den abfallwirtschaftlichen Regelungen Platz zu finden hätten und nicht im Wasserrechtsgesetz.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor